

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2011 idF BGBl. I Nr. 16/2012, wird festgestellt, dass die **RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG** (FN 178415 a beim Landesgericht Klagenfurt) die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Aufgrund der von Amts wegen durch die KommAustria vorgenommenen Einsicht in den Firmenbuchauszug der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH ergab sich der Verdacht, dass die RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG die seit der am

03.04.2009 erfolgten Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung eingetretenen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen ihrer Komplementärin nicht innerhalb der in § 10 Abs. 7 AMD-G festgelegten Frist der Regulierungsbehörde mitgeteilt und dadurch § 10 Abs. 7 AMD-G verletzt hat. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) forderte daher die RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG mit Schreiben vom 12.06.2013 auf, zu der vermuteten Verletzung des AMD-G binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen und der KommAustria eine Chronologie der seit der Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung vorgenommenen Eigentumsänderungen in der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH vorzulegen.

Mit E-Mail vom 17.06.2013 übermittelte die RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG die Abtretungsverträge zwischen den ehemaligen Gesellschaftern der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH und dem nunmehrigen Alleingesellschafter sowie den aktuellen Firmenbuchauszug ihrer Gesellschaft sowie der Komplementärin. Zur vermuteten Rechtsverletzung wurde nichts vorgebracht.

Darauf leitete die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G mit Schreiben vom 01.07.2013 ein Rechtsverletzungsverfahren betreffend die Nichtanzeige einer Eigentumsänderung ein und räumte der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung zur Stellungnahme ein.

Die RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG übermittelte am 10.07.2013 eine Stellungnahme zum eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren und brachte im Wesentlichen vor, dass sie am 17.06.2013 die Abtretungsverträge sowie den aktuellen Firmenbuchauszug der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH übermittelt habe und damit die Änderung der Eigentumsverhältnisse angezeigt habe. Eine frühere Übermittlung der Unterlagen sei nicht möglich gewesen, da sie diese erst am 16.06.2013 vom Notar erhalten habe.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

Die RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG ist eine zu Firmenbuchnummer FN 178415 a beim Landesgericht Klagenfurt eingetragene Gesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Obervellach.

Die RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH ist unbeschränkt haftende Gesellschafterin der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG und zu Firmenbuchnummer FN 175935 d beim Landesgericht Klagenfurt eingetragen.

Kommanditistin der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG ist die SSB Sanierung Straße Brücke Bau GmbH. Diese ist zu Firmenbuchnummer FN 228809 i beim Landesgericht Klagenfurt eingetragen.

Mit Schreiben vom 03.04.2009 übermittelte die RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG der KommAustria eine Anzeige betreffend die

Verbreitung der Fernsehprogramme „RKM-LokalTV“ und „RKM Infokanal“ im Kabelnetz Obervellach.

Seit dieser Anzeige änderten sich die Eigentumsverhältnisse bei ihrer Komplementärin, der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH.

Gesellschaftsverhältnisse der Komplementärin der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG zum Zeitpunkt der Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung

Im Zeitpunkt der Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung am 03.04.2009 waren folgende Personen Gesellschafter der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH: zu 20 % Christian Zwenig, zu 30 % Fürstauer Holding GmbH, zu 30 % Plantrans GmbH und zu 20 % Alexander Berner.

Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen der Komplementärin der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG seit der Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung

Mit Notariatsakt vom 28.03.2013 trat Christian Zwenig seine gesamten Anteile (20 %) mit Wirksamkeit zum 31.12.2012 an die SSB Sanierung Straße Brücke Bau GmbH ab.

Mit Notariatsakt vom 28.03.2013 trat die Fürstauer Holding GmbH ihre gesamten Anteile (30 %) mit Wirksamkeit zum 31.12.2012 an die SSB Sanierung Straße Brücke Bau GmbH ab.

Mit Notariatsakt vom 28.03.2013 trat Alexander Berner seine gesamten Anteile (20 %) mit Wirksamkeit zum 31.12.2013 an die SSB Sanierung Straße Brücke Bau GmbH ab.

Mit Notariatsakt vom 04.04.2013 trat die Plantrans GmbH ihre gesamten Anteile (30 %) mit Wirksamkeit zum 31.12.2012 an die SSB Sanierung Straße Brücke Bau GmbH ab

Die SSB Sanierung Straße Brücke Bau GmbH hält nunmehr 100 % der Anteile der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH. Dabei handelt es sich um eine zu Firmenbuchnummer FN 228809 i beim Landesgericht Klagenfurt eingetragene Gesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Paternion.

Diese Änderungen in den Eigentumsverhältnissen ihrer Komplementärin wurden der KommAustria von der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung mitgeteilt. Die Anzeige erfolgte erst im Zuge der von der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG im gegenständlichen Verfahren am 17.06.2013 abgegebenen Stellungnahme.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG ergeben sich aus den Akten der KommAustria. Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG zum Zeitpunkt der Anzeige am 03.04.2009 ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen hinsichtlich der Abtretungen sämtlicher Gesellschaftsanteile der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH an die SSB Sanierung Straße Brücke Bau GmbH ergeben sich aus den Angaben der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG, den von ihr im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vorgelegten Abtretungsverträgen sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur SSB Sanierung Straße Brücke Bau GmbH ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch in den Bescheid aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung dieses Bundesgesetzes handelt.

4.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

Gemäß § 10 Abs. 7 1. Satz AMD-G hat der Mediendienstanbieter alle Änderungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekanntzugeben.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die seit der Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG eingetretenen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH der KommAustria nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitgeteilt wurden.

Bei der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH handelt es sich um die unbeschränkt haftende Gesellschafterin der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und

Telekommunikation GmbH & Co KG. Die RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG ist gemäß § 10 Abs. 7 2. Satz AMD-G verpflichtet, nicht nur Änderungen in den eigenen Eigentumsverhältnissen, sondern auch Eigentumsänderungen bei ihrer Komplementärin der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Mit E-Mail vom 17.06.2013 übermittelte die RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG zwar die Abtretungsverträge sowie den aktuellen Firmenbuchauszug der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH und kann dies als nachträgliche Anzeige gesehen werden, jedoch ist diese verspätet. Gemäß § 10 Abs. 7 1. Satz AMD-G muss die Anzeige binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt werden. Drei ehemalige Gesellschafter der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH traten insgesamt 70 % der Anteile per Abtretungsvertrag vom 28.03.2013 an den neuen Alleingesellschafter ab. Ein ehemaliger Gesellschafter trat die restlichen 30 % der Anteile per Abtretungsvertrag vom 04.04.2013 ebenfalls an den nunmehrigen Alleingesellschafter ab. In sämtlichen Abtretungsverträgen wurde als Übergabestichtag für die Gesellschaftsanteile der 31.12.2012 vereinbart. Daher sind die Abtretungen am 31.12.2012 rechtswirksam geworden und die Anzeige der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG vom 17.06.2013 jedenfalls verspätet. Daran vermag auch das Vorbringen der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG, sie hätten die Abtretungsverträge erst am 16.06.2013 vom Notar erhalten, weswegen eine frühere Übermittlung nicht möglich gewesen sei, nichts zu ändern. Die Änderung in den Eigentumsverhältnissen hätte auch ohne gleichzeitige Übermittlung der Abtretungsverträge der Regulierungsbehörde angezeigt werden können, unter späterer Vorlage der Verträge. Zudem fällt es in den Verantwortungsbereich der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG, wirksam abgeschlossene Abtretungsverträge der Komplementärin rechtzeitig vom Rechtsvertreter zu erlangen und der Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 7 AMD-G nachzukommen.

Die RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG hat durch die verspätete Anzeige der seit Anzeigenlegung vom 03.04.2009 eingetretenen Änderungen der Eigentumsverhältnisse ihrer Komplementärin gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendienstanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendienstanbieter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Die Bestimmung dient in erster Linie dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg.cit.) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 10 Abs. 7 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Anzeige und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG den Anzeigeverpflichtungen umgehend nach Aufforderung seitens der KommAustria nachgekommen ist und der Behörde somit die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen angezeigt hat. Im Übrigen kann nach Überprüfung der Anzeige angenommen werden, dass die nunmehrigen Eigentumsverhältnisse im Lichte der §§ 10 und 11 AMD-G unbedenklich sind.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 12. August 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG, Hauptplatz 15, 9821 Obervellach, per RSb